

Kantonsratsbeschluss über die Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

vom 28. Juni 2002¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

1. Der Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (Vereinbarung VSZ) vom 29. Januar 2002³ wird zugestimmt.
2. Dem Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (VSZ) werden die in Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung festgesetzten Aufgaben übertragen. Dies sind:
 - a. die gemäss Art. 6 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes vom 4. Dezember 2008⁴ dem Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden übertragenen Aufgaben;
 - b. die gemäss Art. 6 der Verordnung über die Schifffahrt vom 4. Dezember 2008⁵ dem Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden übertragenen Aufgaben.⁶
3. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des Kantonsrates wird ermächtigt, die kantonale Vertretung in der parlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zu bestimmen.
4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.⁷

¹ ABI 2002, 848 und 994; geändert durch das Gesetz über die Justizreform vom 21. Mai 2010 (ABI 2010, 1030/1071 Ziff. IV.)

² GDB 101

³ ABI 2002, 849

⁴ GDB 771.1

⁵ GDB 774.11

⁶ Ziff. 2 geändert durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. IV.)

⁷ Vom Regierungsrat auf 1. Juli 2002 in Kraft gesetzt